

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN MDS-LIZENZVERTRAG TA COCKPIT (Stand 06/2013)

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN MDS-LIZENZVERTRAG TA COCKPIT

1. VERTRAGSGEGENSTAND, VERTRAGSLAUFZEIT, ÄNDERUNG DER BEDINGUNGEN

1.1 „**TA Cockpit**“ ist eine Komplettlösung aus Hard- und Software für das Asset- und Systemmanagement. Ein TA Cockpit-System (nachfolgend „**System**“) besteht aus einer im Netzwerk des Mieters befindlichen Hardwareplattform, der darauf vorinstallierten Software sowie einer vom Vermieter betreuten zentralen Serverinfrastruktur.

1.2 Diese „Allgemeinen Vertragsbedingungen MDS-Lizenzvertrag TA Cockpit“ (nachfolgend „**Vertragsbedingungen Lizenzvertrag**“) sind Bestandteil des zwischen dem Vermieter und dem Mieter (nachfolgend zusammen auch „**Parteien**“) abgeschlossenen MDS-Lizenzvertrags TA Cockpit (nachfolgend „**Lizenzvertrag**“).

1.3 Der Lizenzvertrag regelt die zeitlich begrenzte Einräumung von Nutzungsrechten an den im Lizenzvertrag bezeichneten Systemen durch den Vermieter an den Mieter.

1.4 Diese Vertragsbedingungen Lizenzvertrag gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.5 Die Erbringung von Implementierungsleistungen im Hinblick auf Installation und/oder Konfiguration der Systeme kann zwischen den Parteien gegen gesonderte Vergütung gemäß dem jeweils aktuellen TA Dienstleistungskatalog schriftlich vereinbart werden.

1.6 Der Lizenzvertrag wird mit Unterzeichnung durch die Parteien wirksam. Der Lizenzvertrag läuft für die darin vereinbarte Grundmietzeit. Soweit die Übernahme der Systeme nicht auf den 1. eines Monats fällt, beginnt die Grundmietzeit mit dem 1. des auf die Übernahme folgenden Monats. Soweit die Übernahme auf den 1. eines Monats fällt, beginnt die Grundmietzeit mit dem Tag der Übernahme. Sollte der Lizenzvertrag nicht von einer der Parteien mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum jeweiligen Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt werden, so verlängert er sich um jeweils 12 Monate.

1.7 Soweit im Lizenzvertrag ausdrücklich schriftlich vereinbart, werden dem Mieter die im Lizenzvertrag spezifizierten Systeme während der ersten drei (3) Monate der Grundmietzeit zur Verfügung gestellt, ohne dass der Mieter eine Vergütung gemäß Ziffer 8 zu entrichten hat (nachfolgend „**Testphase**“). Im Übrigen gelten für die Testphase die Regelungen des Lizenzvertrags und die Vertragsbedingungen Lizenzvertrag ohne Einschränkungen. Soweit der Lizenzvertrag vom Mieter nicht mit einer Frist von zwei (2) Wochen zum Ende der Testphase schriftlich unter Beifügung einer Begründung gekündigt wird, ist der Mieter während der restlichen Laufzeit gemäß Ziffer 1.6 zur Zahlung der Vergütung gemäß Ziffer 8 verpflichtet. Im Falle einer fristgerechten Kündigung zum Ende der Testphase hat der Mieter keinen Schadensersatz gemäß Ziffer 10 zu zahlen.

1.8 Der Vermieter kann diese Vertragsbedingungen Lizenzvertrag jederzeit im Wege einer Änderungsmitteilung an den Mieter ändern oder ergänzen. Widerspricht der Mieter der Änderungsmitteilung nicht schriftlich innerhalb von vier (4) Wochen nach ihrem Zugang beim Mieter, werden die Änderungen und/oder Ergänzungen entsprechend der Änderungsmitteilung wirksam. Der Vermieter wird den Mieter schriftlich oder durch E-Mail vor Beginn dieser Frist auf sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen dieser Ziffer 1.7 hinweisen.

2. LIZENZIERUNG TA COCKPIT

2.1 Der Vermieter stellt dem Mieter während der Laufzeit des Lizenzvertrags zur Ermittlung und Überwachung der gerätespezifischen Status- und Verbrauchsdaten der beim Mieter im Einsatz befindlichen netzwerkfähigen Drucker, Kopierer, Faxgeräte, Scanner, Plotter sowie Multifunktionsgeräte (nachfolgend „**Output-Systemgeräte**“), insbesondere Seriennummer, Zählerstände und Tonerstände, die im Lizenzvertrag vereinbarte Anzahl an Systemen im vereinbarten Umfang zur Einbindung in das mieterseitige Netzwerk zur Verfügung. Der Vermieter räumt dem Mieter an dem System das einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, zeitlich auf die Laufzeit des Lizenzvertrags beschränkte Recht ein, TA Cockpit ausschließlich für die Verarbeitung eigener Geschäftsdaten zu nutzen.

2.2 Der Mieter ist in keiner Weise berechtigt, das System während der Vertragslaufzeit an Dritte zu vermieten, zu verpachten, zu verleihen oder das System öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.

2.3 Das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 2.1 ist je System auf die im Lizenzvertrag als Lizenzgröße bestimmte zulässige Höchstanzahl der vom jeweiligen System erfassbaren Output-Systemgeräte beschränkt. Die Nutzung eines Systems für eine über diese Höchstanzahl hinausgehende Anzahl an Output-Systemgeräten ist dem Mieter ohne Erweiterung des Nutzungsrechts unter Entrichtung einer zusätzlichen Miete nicht gestattet.

2.4 An der Beschreibung der technischen Funktionalität, des Betriebs, der Installation und der Nutzung von TA Cockpit in Papier-, elektronischer oder sonstiger Form (nachfolgend „**Dokumentation**“) räumt der Vermieter dem Mieter ebenfalls ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, zeitlich auf die Laufzeit des Lizenzvertrags beschränktes Nutzungsrecht ein.

2.5 Sofern für die Nutzung von TA Cockpit eine Internetverbindung erforderlich ist, ist der Mieter für die Schaffung der dafür erforderlichen technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen auf eigene Kosten selbst verantwortlich.

2.6 Der Mieter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle Vertragsgeräte über das Firmennetzwerk durch TA Cockpit erreichbar sind.

2.7 Die Leistungserbringung durch den Vermieter unterliegt der Gefahr, dass die geschuldeten Leistungen nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht fehlerfrei, nicht stets ununterbrochen und/oder nicht störungsfrei zur Verfügung stehen und insbesondere durch technische Umstände, Leitungs- und/oder Anbindungsausfall, Hard- und/oder Softwarefehler sowie Einwirkung Dritter (z. B. Viren oder Denial-of-Service-Angriffe) beeinträchtigt werden können. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die genannten Beeinträchtigungen keine Rechte des Mieters begründen, es sei denn, die Beeinträchtigungen sind durch schuldhaftes Verhalten des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht.

2.8 Der Vermieter haftet in keinem Fall für Störungen und Ausfälle der Systeme und Unterbrechungen der Verfügbarkeit von Computerprogrammen und Daten, die durch Dritte hervorgerufen werden. Hierzu gehören insbesondere Viren- und Denial-of-Service-Angriffe sowie Störungen und Ausfälle der telekommunikationstechnischen Anbindung an das von dem Vermieter bzw. von Dritten im Auftrag von dem Vermieter betriebene Netz. Erfüllungsgehilfen des Vermieters gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Regelung.

2.9 Etwaige Wartungs- und Pflegearbeiten der beim Vermieter im Einsatz befindlichen Hard- und Software sowie der Systemumgebung von TA Cockpit werden, soweit möglich, in der Zeit von 19:00 Uhr bis 08:00 Uhr MEZ bzw. am Wochenende und an bundeseinheitlichen Feiertagen durchgeführt. Dem Mieter ist bekannt, dass während dieser Wartungszeiten die Nutzung einiger Funktionen von TA Cockpit unter Umständen nur eingeschränkt möglich ist. Soweit der Vermieter Wartungsarbeiten außerhalb dieses Zeitfensters durchführt, wird sich der Vermieter bemühen, den Mieter hierüber rechtzeitig zu informieren.

2.10 Der zentralisierte, durch den Vermieter betreute Teil von TA Cockpit läuft in verschiedenen Rechenzentren des Vermieters. Der Vermieter ist berechtigt, den Standort der verwendeten Server jederzeit nach freiem Ermessen und ohne Zustimmung des Mieters zu verlegen oder andere Server zu verwenden.

3. CUSTOMIZING VON TA COCKPIT

3.1 Soweit von den Parteien gemäß der Anlage „Customizing TA Cockpit“ zum Lizenzvertrag vereinbart, wird der Vermieter die TA Cockpit-Software im vereinbarten Umfang mieterspezifisch personalisieren und anpassen. Die diesbezüglich durch den Vermieter zu erbringenden Customizing-Leistungen (nachfolgend „**Arbeitsergebnisse**“) ergeben sich aus der Anlage „Customizing TA Cockpit“ zum Lizenzvertrag.

3.2 Die in der Anlage „Customizing TA Cockpit“ zum Lizenzvertrag für die Customizing-Leistungen vereinbarte Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen ab Beginn der Grundmietzeit des Lizenzvertrags ohne jeden Abzug zahlbar.

3.3 Soweit zwischen den Parteien nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, räumt der Vermieter dem Mieter an den Arbeitsergebnissen ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, zeitlich auf die Laufzeit des Lizenzvertrags beschränktes Recht ein, die Arbeitsergebnisse in unveränderter Form zu nutzen. Die alleinigen Nutzungsrechte und – sofern rechtlich möglich – das Eigentum an den Arbeitsergebnissen geht nur auf den Mieter über, soweit dies im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wird.

4. PFLICHTEN DES MIETERS

4.1 Der Mieter ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf TA Cockpit sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

4.2 Der Mieter wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter verpflichten, die vorliegenden Vertragsbedingungen einzuhalten.

4.3 Kennzeichnungen von TA Cockpit, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder Ähnliches dürfen nicht entfernen, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

4.4 Der Mieter räumt dem Vermieter den Zugang zu seinem gesamten Computersystem zum Zwecke der Überprüfung ein, ob TA Cockpit in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen Lizenzvertrag genutzt wird. Dies schließt das Recht des Vermieters ein, nach vorangegangener Ankündigung die Geschäftsräume des Mieters während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten.

4.5 Tätigkeiten des Vermieters zur Behebung von angeblichen Mängeln von TA Cockpit hat der Mieter gemäß den im TA Dienstleistungskatalog festgelegten Vergütungssätzen zu vergüten, sofern sich herausstellt, dass es sich hierbei um eine unberechtigte Fehlermeldung handelt und der Mieter dies wusste oder wissen musste. Weitergehende Ansprüche des Vermieters bleiben hiervon unberührt.

4.6 Kommt der Mieter mit der Erfüllung einer in seiner Verantwortung liegenden Handlung in Verzug, ruht für die Dauer des Verzugs die Leistungsverpflichtung des Vermieters, sofern die Leistung des Vermieters ohne diese Handlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden kann. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter den dadurch verursachten Mehraufwand zusätzlich zur vereinbarten Vergütung gemäß den im TA Dienstleistungskatalog festgelegten Vergütungssätzen in Rechnung zu stellen.

5. LIEFERUNG, ÜBERNAHME, ÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG

5.1 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, sind angegebene Liefertermine bezüglich des Systems unverbindlich. Bei Nichteinhaltung unverbindlicher Liefertermine stehen dem Mieter keine Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter zu.

5.2 Durch Unterzeichnung eines Formulars (nachfolgend „**Übernahmebestätigung**“) hat der Mieter zu bestätigen, dass das System im Zeitpunkt der (Teil-)Übergabe keine offenen Mängel hat und die vereinbarten Leistungen vereinbarungsgemäß erbracht wurden. Mit Unterzeichnung der Übernahmebestätigung oder – wenn eine solche unterbleibt – mit Einräumung der tatsächlichen Nutzungsmöglichkeit gilt das System als übernommen.

5.3 Der Mieter ist verpflichtet, das System unverzüglich nach Erhalt auf Mängelfreiheit zu untersuchen. Offene Mängel muss der Mieter unverzüglich gegenüber dem Vermieter rügen. Unterlässt der Mieter dies, ist der Mieter dem Vermieter zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

5.4 Kommt der Mieter hinsichtlich der Übernahme des Systems in Annahmeverzug, ist der Vermieter berechtigt, eine angemessene Frist zur Übernahme zu setzen und nach fruchtlosem Fristablauf vom Lizenzvertrag zurückzutreten und – falls der Mieter den Annahmeverzug zu vertreten hat – Schadensersatz gemäß Ziffer 10 zu verlangen.

5.5 Die Lieferung und Installation des Systems erfolgen auf Kosten und Gefahr des Mieters.

6. HAFTUNG FÜR MÄNGEL

6.1 Ein Mangel liegt vor, wenn TA Cockpit nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat oder mit Rechten Dritter behaftet ist, die einer Ausübung der unter dem Lizenzvertrag eingeräumten Nutzungsrechte entgegenstehen. Produktbeschreibungen von TA Cockpit, insbesondere die Dokumentation, stellen ohne gesonderte abweichende schriftliche Vereinbarung keine Garantien oder Zusicherungen von Eigenschaften dar.

6.2 Der Mieter hat dem Vermieter den Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6.3 Der Vermieter kann den Mangel nach seiner Wahl durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigen.

6.4 Zum Zwecke der Mängelprüfung und -beseitigung gestattet der Mieter dem Vermieter den Zugriff auf TA Cockpit mittels Fernwartungssystem. Für die Schaffung der dafür erforderlichen technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen ist der Mieter auf eigene Kosten selbst verantwortlich.

6.5 Änderungen oder Erweiterungen an TA Cockpit, die der Mieter selbst oder durch Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters vornimmt, lassen die Haftung des Vermieters für Mängel entfallen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. Der Vermieter steht auch nicht für Mängel ein, die auf unsachgemäße Bedienung oder den Einsatz von TA Cockpit auf oder in Verbindung mit einer Hardware oder einem Betriebssystem, welches nicht den im Rahmen einer vom Vermieter durchgeführten Analyse dokumentierten technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen entspricht, zurückzuführen sind. Die Rechte des Mieters wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Mieter zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gemäß § 536a Abs. 2 BGB, berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

6.6 Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für anfängliche Mängel ist ausgeschlossen, soweit nicht ein Fall nach Ziffer 7.1 vorliegt.

7. HAFTUNG, SCHADENSERSATZ

7.1 Der Vermieter haftet dem Grunde und dem Umfang nach unbegrenzt für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln sowie für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seiner Erfüllungsgehilfen, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei vertraglicher Übernahme einer verschuldensunabhängigen Haftung (z.B. bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos).

7.2 Der Vermieter haftet weiterhin im Fall der einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer solchen Pflicht, die die ordnungsgemäße Durchführung des Lizenzvertrags erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Mieter deshalb vertraut und vertrauen darf, jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden.

7.3 Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch zugunsten der persönlichen Haftung seiner Erfüllungsgehilfen.

7.4 Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet der Vermieter nur in Höhe des Aufwands, der entsteht, wenn der Mieter regelmäßig und in angemessenem Umfang Datensicherungen durchführt und dadurch sicherstellt, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Der Mieter ist für die Aktualisierung und die Sicherung seiner Datenbestände grundsätzlich selbst verantwortlich. Wenn Mitarbeiter des Vermieters Tätigkeiten an der IT-Infrastruktur des Mieters durchführen, wird davon ausgegangen, dass aktuelle Sicherungen der Datenbestände existieren. Dies gilt auch für Datenbestände, die nicht unmittelbar im System gespeichert sind, z. B. dezentral auf optischen Datenträgern oder in Computernetzwerken.

8. VERGÜTUNG

8.1 Die Zahlung der im Lizenzvertrag festgelegten Gesamtmonatsmiete erfolgt für jeweils drei (3) Monate quartalsweise (kalendervierteljährlich), soweit im Lizenzvertrag nicht abweichend vereinbart (nachfolgend „**Abrechnungszeitraum**“). Die Gesamtmonatsmiete ist jeweils im Voraus zum 1. eines Abrechnungszeitraums zur Zahlung fällig.

8.2 Soweit der Beginn der Grundmietzeit nicht mit dem Beginn des Abrechnungszeitraums zusammenfällt (nachfolgend „**Rumpf-Abrechnungszeitraum**“), so erfolgt die Abrechnung des Rumpf-Abrechnungszeitraums zum Beginn der Grundmietzeit für den gesamten Rumpf-Abrechnungszeitraum anteilmäßig, d.h. auf einer pro-rata-Basis.

8.3 Erfolgt die Übernahme der Systeme vor Beginn der Grundmietzeit, so ist für den Zeitraum zwischen Übernahme und Beginn der Grundmietzeit je Tag 1/30 der Gesamtmonatsmiete zu zahlen und innerhalb von zehn (10) Tagen nach Übernahme der Systeme fällig. Die Bedingungen des Lizenzvertrags gelten für diesen Zeitraum entsprechend.

8.4 Die Vergütung wird im Lastschriftverfahren eingezogen; der Mieter ermächtigt den Vermieter hiermit bis auf Widerruf, sämtliche vertraglich zu leistenden Zahlungen vom im Lizenzvertrag genannten Konto einzuziehen.

8.5 Sämtliche Vergütungen werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe in Rechnung gestellt und bezahlt. Der Vermieter wird die Umsatzsteuer gesondert ausweisen.

8.6 Bei Verzug mit der Zahlung oder Stundung des in Rechnung gestellten Betrags ist der offene Betrag mit acht (8) Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Bei verspäteter Zahlung kann der Vermieter außerdem die Erbringung weiterer Leistungen für den Mieter bis zur Bezahlung des ausstehenden Betrags verweigern und von der Erbringung einer Vorauszahlung abhängig machen. Weitergehende Rechte des Vermieters bleiben unberührt.

9. ABTRETUNG, VERTRAGSÜBERTRAGUNG, LEISTUNGSERBRINGUNG DURCH DRITTE

9.1 Der Vermieter kann einzelne Rechte aus dem Lizenzvertrag abtreten oder jeweils einzelne Teile des Lizenzvertrags oder das gesamte Vertragsverhältnis sowie alle dazugehörigen Zusatzvereinbarungen jederzeit mit allen Rechten und Pflichten hieraus, insbesondere zu Refinanzierungszwecken, für die (Rest-)Dauer der Grundmietzeit auf folgende Gesellschaften (Refinanzierer) sowie vergleichbare Dritte übertragen:

- TA Miet + Leasing GmbH, Hauptstraße 131-137, 65760 Eschborn
- BFL Leasing GmbH, Hauptstraße 131-137, 65760 Eschborn
- BNP Paribas Lease Group S.A., Zweigniederlassung Deutschland, Hohenstaufenring 62, 50674 Köln
- GEFA-LEASING GmbH, Robert-Daum-Platz 1, 42117 Wuppertal
- Deutsche Leasing Information Technology GmbH, Frölingstraße 15-31, 61352 Bad Homburg
- SüdLeasing GmbH, Pariser Platz 7, 70173 Stuttgart

9.2 Mit Ablauf der Grundmietzeit kann der Refinanzierer das gesamte Vertragsverhältnis sowie alle Zusatzvereinbarungen wieder auf den Vermieter (TA Leasing GmbH) zurückübertragen.

9.3 Der Vermieter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Mieter durch die Übertragung keine Nachteile in sachlicher oder finanzieller Hinsicht entstehen. Der Mieter stimmt der Übertragung der Vermieterposition mit allen Rechten und Pflichten hieraus sowie der Rückübertragung nach Ablauf der Grundmietzeit hiermit bereits jetzt zu.

9.4 Etwaige Zusatzvereinbarungen und Vertragsänderungen sind nur wirksam, wenn der jeweilige Refinanzierer ihnen schriftlich zugestimmt hat.

9.5 Der Vermieter ist berechtigt, sämtliche seiner Verpflichtungen durch geeignete Dritte, insbesondere die Lieferfirma, ausführen zu lassen.

10. AUSSERORDENTLICHE FRISTLOSE KÜNDIGUNG, KÜNDIGUNGSFOLGEN

Im Falle der fristlosen Kündigung durch den Vermieter oder eines Rücktritts vom Lizenzvertrag gemäß Ziffer 5.4 werden die für die gesamte Vertragsdauer noch ausstehenden Mieten (ohne USt.) unter Abzug ersparter Kosten des Vermieters zur Zahlung fällig. Dem Mieter steht der Gegenbeweis dafür zu, dass kein bzw. ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt dem Vermieter vorbehalten.

11. RÜCKGABEPFLICHT, MÄNGELBESEITIGUNG, DATENLÖSCHUNG

11.1 Bei Beendigung des Lizenzvertrags ist der Mieter verpflichtet, das System unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben.

11.2 Der Mieter hat das System auf seine Gefahr und seine Kosten transportversichert an den vom Vermieter benannten Ort oder – falls keine solche Benennung erfolgt – an den Geschäftssitz des Vermieters zu liefern.

11.3 Bei verspäteter Rückgabe ist der Vermieter berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung des Systems die vereinbarte Gesamtmonatsmiete zu verlangen.

11.4 Stellt der Vermieter nach Rückgabe Mängel am System fest, die über den durch vertragsgemäßen Gebrauch entstehenden Verschleiß hinausgehen, kann er die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Mieters vornehmen.

11.5 Die Kosten der Datenlöschung etwaiger auf den Systemen enthaltener Daten sind in der vertraglichen Vergütung nicht enthalten, sondern vom Mieter gesondert zu vergüten. Die Kosten ergeben sich aus dem TA Dienstleistungskatalog.

12. BONITÄTSPRÜFUNG, DATENSCHUTZ

12.1 Der Vermieter ist berechtigt, vor Vertragsschluss Auskünfte über die Vermögensverhältnisse des Mieters einzuholen, wenn und soweit dies zur Antragsbearbeitung erforderlich ist. Sofern der Mieter eine natürliche Person ist, wird der Vermieter die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften (insbesondere die des Bundesdatenschutzgesetzes) beachten.

12.2 Der Mieter ist ab Unterzeichnung des Lizenzvertrags durch den Mieter und während der Vertragsdauer verpflichtet, jederzeit auf Anforderung des Vermieters unverzüglich geeignete Unterlagen über seine Vermögensverhältnisse (Jahresabschlüsse, betriebswirtschaftliche Auswertungen) vorzulegen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, damit der Vermieter das wirtschaftliche Risiko des Lizenzvertrags beurteilen kann. Der Vermieter verpflichtet sich, diese Unterlagen vertraulich zu behandeln. Verstößt der Mieter gegen diese Verpflichtung, ist der Vermieter nach vorheriger Abmahnung zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Lizenzvertrags berechtigt.

12.3 Die für den Abschluss und die Durchführung des Lizenzvertrags erforderlichen Daten des Mieters werden vom Vermieter zu diesem Zwecke gespeichert, verarbeitet und genutzt. Soweit zur Durchführung des Lizenzvertrags erforderlich, können die Daten auch an Dritte (insbesondere die Lieferfirma) übermittelt werden.

12.4 Soweit dem Vermieter zur Kenntnis gelangende oder überlassene Unterlagen oder Daten personenbezogen sind, verpflichten sich beide Parteien zur Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie anderer Rechtsvorschriften zum Datenschutz. Soweit der Vermieter personenbezogene Daten des Mieters verarbeitet, verpflichten sich die Parteien zum Abschluss einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung.

12.5 Die Parteien werden gemäß § 5 BDSG dafür Sorge tragen, dass die für sie tätigen Mitarbeiter auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichtet und entsprechend unterwiesen sind.

13. GELDWÄSCHEPRÜFUNG

Der Mieter wird dem Vermieter unverzüglich nach Vertragsschluss sowie später auf Anforderung des Vermieters die notwendigen Informationen über seinen „wirtschaftlich Berechtigten“ i.S.v. § 1 Abs. 6 Geldwäschegesetz zukommen lassen und die notwendigen Unterlagen zu einer ordnungsgemäßen Identifizierung zur Verfügung stellen. Natürliche Personen als Mieter haben dem Vermieter unaufgefordert eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung gilt auch, sobald und soweit sich der wirtschaftlich Berechtigte des Mieters ändert. Verstößt der Mieter gegen diese Verpflichtung, ist der Vermieter berechtigt, vom Lizenzvertrag zurückzutreten bzw. nach vorheriger Abmahnung außerordentlich fristlos zu kündigen.

14. VERTRAULICHKEIT

Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von der jeweils anderen Partei zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z. B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind oder werden ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt oder der empfangenen Partei ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht durch einen Dritten mitgeteilt, von ihr selbst entwickelt oder sie müssen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder einer gerichtlichen Anordnung eines zuständigen Gerichts offengelegt werden. Die Parteien verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist. Die Parteien verpflichten sich, ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht gegenüber dem Refinanzierer und mit diesem verbundenen Unternehmen.

15. ABTRETUNGSVERBOT

Keine der Parteien ist berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Rechte oder Ansprüche aus dem Lizenzvertrag abzutreten. Davon ausgenommen sind Abtretungen des Vermieters an mit dem Vermieter verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG. Ziffer 9 bleibt hiervon unberührt.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16.1 Soweit im Lizenzvertrag oder in diesen Vertragsbedingungen Lizenzvertrag nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt ist, ist der Mieter nicht berechtigt,

- (i) Forderungen, die ihm gemäß dem Lizenzvertrag zustehen, gegen Forderungen des Vermieters aus dem Lizenzvertrag aufzurechnen oder
- (ii) die Erfüllung einer Verpflichtung nach dem Lizenzvertrag unter Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes zu verweigern,

es sei denn, die Rechte oder Ansprüche des Mieters sind unbestritten, entscheidungsreif oder durch eine rechtskräftige Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder Schiedsgerichts bestätigt worden.

16.2 Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, ist Erfüllungsort für alle Leistungen und Zahlungen der Geschäftssitz des Vermieters.

16.3 Änderungen und Ergänzungen des Lizenzvertrags oder dieser Vertragsbedingungen Lizenzvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

16.4 Der Lizenzvertrag sowie diese Vertragsbedingungen Lizenzvertrag und ihre Auslegung unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

16.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Lizenzvertrag oder diesen Vertragsbedingungen Lizenzvertrag einschließlich ihrer Wirksamkeit ist, soweit der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Geschäftssitz des Vermieters. Der Vermieter kann den Mieter darüber hinaus an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

16.6 Sollten einzelne Bestimmungen des Lizenzvertrags oder dieser Vertragsbedingungen Lizenzvertrag ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen tritt das Gesetzesrecht (§ 306 Abs. 2 BGB). Im Übrigen werden die Parteien anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame und durchführbare Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt, soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist. Dasselbe gilt im Falle einer Regelungslücke.